

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

43. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 21. November 2012      Nummer 18

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1-Palmersdorfer Bach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Palmersdorfer Baches – von km 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zum km 5+926 – im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl im Rhein- Erft-Kreis von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches auswirkt, und zwar in der Zeit

vom **Donnerstag, den 22. November 2012 bis Freitag, den 4. Januar 2013** einschließlich bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 313- 315, Alfons- Müller- Platz, 50389 Wesseling während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr- 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr- 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr- 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis **Freitag, den 18. Januar 2013** einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons- Müller- Platz, 50389 Wesseling oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 11.12.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 19.11.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.11.2012  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Kämmerling